H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. April 2003	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 03	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 310-26*	118
14. 4. 03	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung *Ändert GVBl. II 323-128*	119
11. 4. 03	Verordnung über die nach Landesrecht zuständige Stelle und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz ..... *GVBl. II 86-33; hebt auf GVBl. II 86-27*	120
18. 3. 03	Infektionshygieneverordnung ..... *GVBl. II 351-68*	121
–	Berichtigung	123

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung*)

Vom 17. April 2003

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „betrifft" die Worte „und es nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist" eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „ Kraft" die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-26

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung*)

Vom 14. April 2003

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird verordnet:

Artikel 1

Die Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung vom 8. Februar 2000 (GVBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
      „1. durch zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden nach § 2 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) oder".
   b) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

2. In § 4 wird als Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Kultusministerin
Wolff

*) Ändert GVBl. II 323-128

Verordnung über die nach Landesrecht zuständige Stelle und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz*)

Vom 11. April 2003

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes ist:

1. die obere Forstbehörde für die
   a) Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 jeweils in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 sowie deren Eintragung in das Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1,
   b) Zuordnung der Zulassungseinheiten zu Herkunftsgebieten nach § 5 Abs. 2,
   c) Entgegennahme der Durchschrift und Registrierung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2,
   d) Ausstellung und Registrierung der Stammzertifikate nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2,
   e) Entgegennahme des Nachweises über die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut nach § 16 Abs. 1 und die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 16 Abs. 2,
   f) Überwachung und Vollzug der Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe nach § 17,
   g) Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 18,
   h) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 20 Abs. 2 und 3,
   i) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit hierfür nicht nach § 23 Abs. 4 die Zuständigkeit der Bundesanstalt oder des Hauptzollamtes gegeben ist,
   j) Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut mit der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 2,
2. die obere Forstbehörde in Kassel zusätzlich für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 jeweils in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, deren Zuordnung zu Herkunftsgebieten nach § 5 Abs. 2 sowie deren Eintragung in das Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1,
3. die untere Forstbehörde für die
   a) Entgegennahme der Anzeige über die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 7 Abs.1,
   b) Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2,

des Forstvermehrungsgutgesetzes.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c ist örtlich zuständig die obere Forstbehörde, in deren Bezirk die Erntebestände oder Saatgutquellen liegen, in den Fällen der Buchst. d bis g, i und j ist örtlich zuständig die obere Forstbehörde, in deren Bezirk die betroffenen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe oder deren Zweigbetriebe liegen.

§ 2

Die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zum Zwecke der Identitätssicherung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu erlassen.

§ 3

(1) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 295)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II 86-33
[1]) Hebt auf GVBl. II 86-27

Infektionshygieneverordnung*)

Vom 18. März 2003

Aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 9 der Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden vom 25. Januar 2001 (GVBl. I S. 118) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten mit Ausnahme solcher im Rahmen der ärztlichen Heilkunde am Menschen ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV- und Hepatitisviren) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Haarpflege, der Kosmetik, der Fußpflege, das Tätowieren, das Ohrlochstechen und die Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (Piercing).

(2) Wer Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

§ 2

(1) Wer Eingriffe am Menschen durchführt, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen. Der Hygieneplan muss alle hygienerelevanten Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit den jeweiligen Präventions- (insbesondere Desinfektion, Sterilisation, Wundbehandlung, Reinigung, Versorgung, Lagerung) und Personalschutzmaßnahmen differenziert aufführen.

(2) Unmittelbar vor jedem Eingriff haben Ausführende die Hände zu reinigen, zu trocknen und zu desinfizieren und sind verpflichtet, bei Durchführung des Eingriffs Einmalhandschuhe zu tragen. Nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist abschließend eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

(3) Vor jedem Eingriff nach Abs. 1 ist die zu behandelnde Haut- oder Schleimhautfläche wirksam zu desinfizieren beziehungsweise antiseptisch zu behandeln.

(4) Eingriffe nach Abs. 1 dürfen nur mit sterilen Instrumenten oder Geräten vorgenommen werden.

(5) Alle Gegenstände und Materialien, die dauerhaft an der Haut oder Schleimhaut angebracht werden sollen, sind zuvor wirksam zu desinfizieren. Alle Gegenstände und Materialien, die in oder unter der Haut oder Schleimhaut angebracht werden, müssen steril sein.

(6) Bei Eingriffen nach Abs. 1 mehrfach zu verwendende Instrumente und Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, dann erforderlichenfalls zu reinigen und anschließend in geeigneter Verpackung zu sterilisieren. Bis zur nächsten Verwendung hat die Lagerung des Sterilgutes in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Die von der Lagerungsart abhängigen Lagerungsfristen sind zu berücksichtigen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht ohne nachweislich wirksames Aufbereitungsverfahren (Desinfektion, Reinigung und Sterilisation) wieder verwendet werden.

(7) Im Anschluss an Eingriffe nach Abs. 1 sind die Arbeitsflächen, Behandlungsstühle und patientennahe Flächen sofort im Scheuer-Wischverfahren einer Flächendesinfektion zu unterziehen und erforderlichenfalls anschließend zu reinigen.

(8) Mehrfach zu verwendende Instrumente und Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu Verletzungen, auch unbeabsichtigten, kommen kann (zum Beispiel bei der Maniküre, der Fußpflege oder der Rasur), sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann erforderlichenfalls zu reinigen und zu trocknen.

(9) Nach Verletzungen der Haut beziehungsweise Schleimhaut ist die Wunde mit einem Antiseptikum wirksam zu versorgen.

§ 3

(1) Zur Geräte-, Instrumenten-, Haut-, Hände- und Flächendesinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die als wirksam bewertet wurden (zum Beispiel nach der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie, DGHM-Liste).

(2) Geeignete Desinfektionsverfahren für Geräte und Instrumente sind in erster Linie maschinelle Aufbereitungsverfahren, hilfsweise auch manuelle Instrumentendesinfektionsverfahren.

(3) Als Sterilisationsverfahren ist die Dampfsterilisation geeignet.

(4) Sterilisations- und maschinelle Desinfektionsverfahren sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und die Dokumente mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Räume, in denen größere invasive Eingriffe an der Haut oder invasive Eingriffe an Schleimhäuten vorgenommen werden, müssen über Wandflächen und Fußböden verfügen, die fugendicht, leicht zu reinigen und desinfizierbar sind. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig abzudichten.

*) GVBl. II 351-68

Installationen sind so auszuführen, dass sich Desinfektionsmaßnahmen einfach und wirksam durchführen lassen.

(6) Das Umfüllen von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln in nicht bestimmungsgemäße Aufbewahrungsbehälter ist nicht zulässig.

(7) Raumlufttechnische Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 4

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 verwendet werden, dürfen nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, transportiert, gelagert und beseitigt werden.

(2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 6

Die Infektionshygiene-Verordnung vom 30. September 1987 (GVBl. I S. 179)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 2003

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

[1]) Hebt auf GVBl. II 351-34

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Ausführung des § 10 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Betriebsverordnung) vom 3. Mai 2000 (GVBl. I S. 282)

In Anlage II Teil B Thema 1: Atmung – Kreislauf muss es statt „Inkubation" richtig „Intubation" heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.